



**Wacker Neuson
Group**

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der Wacker Neuson SE

(Gültig ab 06. Februar 2026)

Der Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE (im Folgenden die „**Gesellschaft**“; die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen im Folgenden auch der „**Konzern**“) hat sich gemäß § 12 der Satzung durch einstimmigen Beschluss vom 5. Februar 2026 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines, Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen der Satzung sowie unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex aus.

Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere dürfen sie bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Konzern zustehen, für sich nutzen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch Rat regelmäßig zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, die dem Gesamtvorstand vorbehalten

nen Angelegenheiten sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen geregelt sind. Ein vom Vorstand erlassener Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass er angemessen informiert wird und der Vorstand seine gesetzlichen Berichtspflichten erfüllt. Dazu legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher in einer eigenen Informationsordnung für den Vorstand fest.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance des Konzerns. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats ein.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Sachverständige und sonstige interne und externe Auskunftspersonen und Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann solche Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Teilnahme Dritter bleibt unberührt. Die Kosten für die Hinzuziehung aller vorgenannten Personen trägt die Gesellschaft.
- (7) Der Aufsichtsrat überprüft und beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung darüber, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, Interessenkonflikte

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat prüft, ob ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern angehört, die unabhängig von der Gesellschaft, deren Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär der Gesellschaft sind.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat vergewissert sich auch bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung

bei den jeweiligen Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Wer als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft dem Vorstand eines anderen börsennotierten Unternehmens angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Unternehmen oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einem konzernexternen börsennotierten Unternehmen wahrnehmen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand eines börsennotierten Unternehmens angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Unternehmen oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

- (3) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen („Financial Experts“ im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (4) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. Dem Aufsichtsrat darf nicht angehören, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder übernehmen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Konzerns und sollen nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber des Konzerns stehen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein.
- (7) Der Aufsichtsrat legt gemäß der gesetzlichen Vorgaben eine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat fest. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht nicht die Ausfüllung eines Kompetenzprofils oder die Verfolgung eines Diversitätskonzepts, sondern – unabhängig von Nationalität und Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Aufsichtsratsmitglieder unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Situation im Vordergrund. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch angemessen die internationale Tätigkeit des Konzerns, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, die Expertise zu den für den Konzern bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen und das Prinzip der Vielfalt (Diversity) sowie für die gewählten Arbeitnehmervertreter die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze. Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beachtet der Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorgaben und die vorstehenden Regeln.

- (8) Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wird als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignerseite ist bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Im Bericht des Aufsichtsrats wird über durchgeführten Maßnahmen berichtet.
- (10) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter – Wahl, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds oder eines kürzeren, vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraums. Wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl zu bestimmende Reihenfolge.

- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Interesse der Gesellschaft in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Der Vorsitzende kann weitere Aufsichtsratsmitglieder zu einem solchen Dialog hinzuziehen. Der Vorsitzende informiert im Nachgang den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse über den Anlass, die Beteiligten, den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Inhalte dieser Investorengespräche. Er hält auch den Vorstand hinreichend unterrichtet.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bestimmung der Form der Sitzung mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Die Regelungen von § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch (z.B. per E-Mail), im Wege der Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

- (4) Zusätzliche Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied mitgeteilt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Er bestimmt die Art und Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

- (7) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats und/oder seines Prüfungsausschusses (Audit Committee) über den Jahres- und Konzernabschluss sowie an den Erörterungen der Halbjahres- und (nur soweit diese vom Abschlussprüfer prüferisch durchgesehen werden) der Quartalsfinanzberichte bzw. -mitteilungen teil und steht dort für Rückfragen zur Verfügung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Tele- oder Computerfax, telegrafisch, fernmündlich, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Widerspruch eines Aufsichtsratsmitglieds oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ist insoweit unbeachtlich. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden der Sitzung bzw. dem Leiter der Beschlussfassung in einer Niederschrift schriftlich festgestellt und die Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen und sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung und § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung eingeladen wurden. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Tele- oder Computerfax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss- oder Wahlvorschlag abgelehnt; ein Stichentscheid des Vorsitzenden gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO besteht nicht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Aufsichtsratsmitglied geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Aufsichtsrats oder, soweit dieser Zeitpunkt der spätere ist, einen Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 6

Vorstandsangelegenheiten

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, wobei er bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achtet. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Vorgehensweise wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.

- (2) Bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll eine Bestellung für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest.
- (4) Vorstandsmitglieder sollen im Regelfall nicht länger als bis zum Ablauf desjenigen Monats bestellt werden, in dem sie ihr 62. Lebensjahr beenden.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen, insbesondere vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Personen, die gemäß § 109 AktG zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Will ein Aufsichtsratsmitglied irgendwelche von ihm als nicht vertraulich eingestufte Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Weitergabe widerspricht, hat er einen Beschluss des Aufsichtsrats über die Weitergabe herbeizuführen. Bis zu dieser Beschlussfassung hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied über die betreffende Information Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Berichte des Vorstands in Textform an den Aufsichtsrat, Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss und kann weitere Ausschüsse bilden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit diese Geschäftsordnung nicht Abweichendes anordnet.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt jeweils ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (6) Von einem Ausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.
- (7) Der Vorsitzende des Ausschusses kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (8) Dem Aufsichtsrat ist durch den Vorsitzenden des Ausschusses regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (9) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung für Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechend für die Ausschüsse.

§ 9

Präsidialausschuss

- (1) Es wird ein Präsidialausschuss gebildet. Der Ausschuss wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, die auf die Wahl der Anteilseignervertreter folgt, gewählt.

- (2) Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und für die Verlängerung ihrer Mandate. Hierzu berät sich der Präsidialausschuss, auch in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand, regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
 - b) Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zur Vergütung des Vorstands, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Zieht der Präsidialausschuss bzw. der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Konzern geachtet werden.
 - c) Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Erledigung laufender Angelegenheiten.
- (3) Der Präsidialausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats:
- a) über die Zustimmung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 89, 114 und 115 AktG und in sonstigen Fällen, in denen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats für Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. ihren Konzerngesellschaften mit den Vorstandsmitgliedern oder mit diesen nahestehenden Personen oder mit diesen oder jenen jeweils nahestehenden Unternehmungen erforderlich ist;
 - b) über die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns; sowie
 - c) über Satzungsänderungen, die die Fassung betreffen.
- (4) Der Präsidialausschuss besteht aus vier Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied ein Arbeitnehmervertreter sein muss
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.

§ 10

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet. Der Ausschuss wird in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, die auf die Wahl der Anteilseignervertreter folgt, gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses sowie zur Prüfung des Berichts des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) vor.

Zu diesem Zweck führt der Prüfungsausschuss eine Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Abhängigkeitsberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung durch und erörtert dabei die jeweiligen Prüfberichte mit dem anwesenden Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, und er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat an den Aufsichtsrat über die vorstehend beschriebenen (Vor-)Prüfungen zu berichten.

- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung insbesondere regelmäßig mit:
 - a) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - b) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - c) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
 - d) der Wirksamkeit des internen Revisionssystems,
 - e) der Compliance, sowie mit
 - f) der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit
 - der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,

- der Qualität der Abschlussprüfung,
- der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
- der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
- der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, und
- der Honorarvereinbarung.

(4) Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat abschließend die nachfolgend aufgeführten Themen:

- a) Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung, einschließlich Erörterung des Berichts über die prüferische Durchsicht mit dem Abschlussprüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat an den Aufsichtsrat über diese Erörterungen zu berichten.
- b) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für Zwischenberichte, falls eine prüferische Durchsicht durchgeführt wird, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, Abschluss der Honorarvereinbarung und Entgegennahme der Prüfungsberichte;

Der Prüfungsausschuss hat mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren, dass

- der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden;
 - der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen; sowie
 - der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.
- c) Ausarbeitung einer Empfehlung betreffend den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, auf die sich wiederum der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung stützt. Diese Empfehlung muss in

den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten mit einer begründeten Präferenz umfassen.

Vor Unterbreitung dieser begründeten Empfehlung holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen können. Diese Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Honorare der Abschlussprüfung sowie der nicht prüfungsnahen Leistungen jeweils für das abgegebene Geschäftsjahr gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften angegeben werden.

- d) Unterstützung des Vorstands insbesondere in Fragen der Rechnungslegung, hierbei vor allem Erörterungen betreffend
- grundsätzliche Themen zum Rechnungslegungsprozess, wobei der Ausschuss Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten kann,
 - die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
 - die Wirksamkeit des internen Revisionssystems, sowie
 - Compliance.
- e) Soweit nach der Geschäftsordnung für den Vorstand erforderlich: Erteilung der Zustimmung zur Beauftragung des Prüfers mit Nichtprüfungsleistungen sowie die Erstellung von Leitlinien in Bezug auf die Beauftragung solcher Nichtprüfungsleistungen.
- f) Erteilung des Prüfungsauftrags für die externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b HGB), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b HGB).
- g) Regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.

- (5) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss hierüber.
- (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
- (7) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen („Financial Experts“ im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG). Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung besteht in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf einem der Gebiete Rechnungslegung und Abschlussprüfung entsprechend sachverständig sowie von der Gesellschaft, vom Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats darf nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (9) An Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel zumindest der Vorstandsvorsitzende sowie der Finanzvorstand teil. Mit dem Abschlussprüfer berät der Prüfungsausschuss regelmäßig auch ohne den Vorstand. § 4 Abs. 6 Satz 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (10) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder sollte sich in der Geschäftsordnung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was er gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung gewollt worden sein konnte, wenn sie dieser Punkt bedacht worden wäre.

München, den 5. Februar 2026

Hans Neunteufel
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Wacker Neuson SE